Gemeindeamt
Angerberg
Linden 5 Tel. 05332/56323
Plz. 6320 E-Mail gemeinde@angerberg.gv.at
Bez. Kufstein Webseite www.angerberg.at

Angerberg, 11.11.2022
chg

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Angerberg
vom 07.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2002, wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Angerberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m² Nutzfläche mit	€	170,00
b)	von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€	340,00
c)	von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	€	495,00
d)	von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€	710,00
e)	von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€	995,00
f)	von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€	1.280,00
g)	von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€	1.560,00

fest:

§ 2
Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Angerberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m² Nutzfläche mit	€	17,50
b)	von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	€	35,00
c)	von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	€	50,00
d)	von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	€	72,50
e)	von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	€	97,50
f)	von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	€	125,00
g)	von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	€	152,50

fest:

§ 3
Inkraftreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Walter Osl